

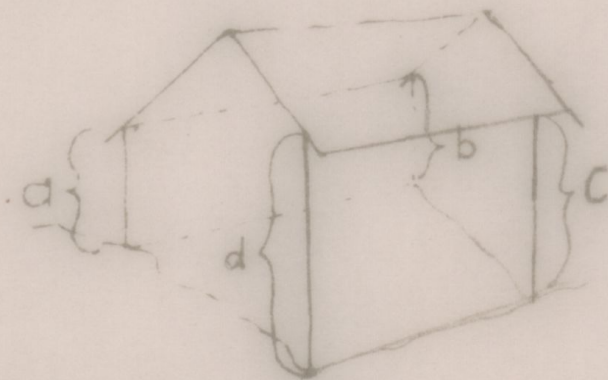
1. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur Farben in den Tönen dunkelrotbraun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst.

2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm sind zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig. Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig.

3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LBO)



Die Höhe der Gebäudeaussenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussenhaut) darf im Mittel bergseits 3,20 m nicht überschreiten.

$$\frac{a + b}{2} \leq 3,20 \text{ m}$$

$$\frac{c + d}{2} \leq 6,10 \text{ m}$$

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BBauG)

Freileitungen sind unzulässig, Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig; höhere Stützmauern sind unzulässig. Ab- bzw. Anböschungen können mit zu bepflanzenden U-Steinen (max. 2 Reihen) in getrepter Form vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Stützmauern auf der Bergseite, die durch den Geländeabhub für den Straßenbau notwendig werden.

7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Bodenständige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

8. Aufschüttungen und Ausgrabungen (§ 9 (1) 26 BBauG)

Aufschüttungen und Abgrabungen bis 50 cm sind zulässig.